

der Schuldvermutung dem sozialistischen Strafrechtsprinzip der objektiven Wahrheit zuwider läuft * Soweit sie auftritt, werden die konkreten Tatfrage zu erforschen sein und die Körperverletzungsbestimmungen (§ 115 ff*) bzw. die Bestimmungen über das Rowdytum (C§ 215) oder andere Vorschriften zum Schutze der staatlichen Ordnung Anwendung finden® Die Vergiftung im Sinne des § 229 StGB (alt), ein Spezialfall der Körperverletzung, konnte in gleicher Weise als Spezialtatbestand entfallen. Vergiftungen spielen zwar noch eine Rolle, die vorkommenden Fälle werden jedoch - soweit eine konkrete Gefährdung vorliegt - vom strafbaren Versuch der Körperverletzung nach § 115 Abs. 2 StGB und, sobald ein Erfolg eingetreten ist, von den Körperverletzungsbestimmungen erfaßt. Nicht geregelt werden im sozialistischen Strafgesetzbuch spezielle Milderungsbestimmungen bei diesen Delikten. Sie sind entsprechend der neuen Ausgestaltung der Strafbestimmungen (der Möglichkeit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht und den vorgesehenen Nichtfreiheitsstrafen) sowie angesichts der generellen Strafmilderungsmöglichkeiten des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches überflüssig.

2.2.3. Die vorsätzliche Körperverletzung

§ 115 Abs. 1 StGB regelt die einfache Körperverletzung. Diese Bestimmung enthält den Grundtatbestand der Körperverletzungsdelikte. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Körperverletzungsdelikte bauen auf diesem Grundtatbestand auf. Der Grundtatbestand bzw.® der Begriff der Körperverletzung enthält zwei Alternativen^ Die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsschädigung eines Menschen.